

BMU
WR II 3
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

27.02.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
107-89 271/2018-1#14 Referat 1073	WR II 3 – 30114-4/6	Referat 1073 [REDACTED]	

Referentenentwurf vom 22.01.2020 für ein erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

Sehr geehrte [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Einbindung und die Gelegenheit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Novellierung des Batteriegesetzes.

Diese Möglichkeit nehmen wir sehr gerne wahr.

Nachfolgend unsere Anmerkungen und Ergänzungs- bzw. Änderungswünsche.

Ziel des Gesetzes

Wir empfehlen, das Ziel des Gesetzes wie bei vergleichbaren Gesetzen zur Regelung der Produktverantwortung (ElektroG, VerpackG) gesetzlich zu verankern.

Zu den grundsätzlichen Zielen des Gesetzes muss die ökologische Gestaltung der Batterien (Verwendung eines möglichst hohen Recyclatanteils, Minimierung schädlicher Stoffe, Langlebigkeit etc.) gehören. Dazu reicht die ökologische Gestaltung der Beiträge im Sinne des neuen § 7a nicht aus, zumal sich diese Vorschrift nicht auf die

1/6

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☹ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

gewichtsmäßig besonders relevante Fraktion der Fahrzeug- und Industriebatterien bezieht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 11: Definition

Die Definition „stoffliche Verwertung“ sollte an die vorgesehene Definition in der KrWG Novelle angepasst werden.

§ 4 Registrierung der Hersteller

Die Vorschrift sollte um das ausdrückliche Verbot des Inverkehrbringens von Batterien ohne Registrierung ergänzt werden. Hier empfiehlt sich eine dem § 9 Abs. 5 VerpackG vergleichbare Regelung.

§ 5 Rücknahmepflichten der Hersteller

Abs. 1 S. 1, 2:

Wir empfehlen die Umformulierung des Satzes analog zur Formulierung in § 14 Abs. 1 letzter Satz.

Entweder S. 1 wie folgt formulieren: „...Geräte-Altballerrien unentgeltlich zurückzunehmen und nach § 14 **vorrangig** zu verwerten.“ – Satz 2 kann entfallen oder

S. 2 umformulieren: **Nicht identifizierbare Altballerrien** sind nach § 14 nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

§ 7a: Ökologische Gestaltung der Beiträge

Wir unterstützen ausdrücklich, dass gem. § 7a Anreize für die ökologische Gestaltung der Beiträge gegeben werden sollen, verweisen jedoch auf unsere Anmerkungen zur grundsätzlichen ökologischen Ausrichtung des Gesetzes. Die bisherigen Erfahrungen mit der ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte aus dem Verpackungsgesetz zeigen, dass dadurch allein keine hinreichenden Anreize für eine ökologischere Gestaltung gesetzt werden. Wir empfehlen deshalb die Bewertung der ökologischen Gestaltung von Batterien einer zentralen unabhängigen Stelle (z.B. Stiftung EAR als beliehene Stelle des UBA) zu übertragen. Die letztendliche Festlegung der Beiträge für die Hersteller am Rücknahmesystem kann durch die Systeme selbst erfolgen, wobei hier die ökologische Bewertung durch die zentrale Stelle berücksichtigt werden muss.

§ 8 Rücknahme von Fahrzeug- und Industrie-Alt Batterien

Die Vorschrift sollte um eine Pflicht der Hersteller zur Berichterstattung gegenüber dem UBA zur Umsetzung der in der Zielstellung des Gesetzes neu zu verankernden ökologischen Gestaltung der Fahrzeug- und Industriebatterien ergänzt werden.

§ 13 Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Abs. 2:

Klarstellend sollte Absatz 2 wie folgt geregelt werden: *„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind befugt, sich an der Sammlung von Fahrzeug-Alt Batterien zu beteiligen. In diesem Fall sind sie verpflichtet, die erfassten Fahrzeug-Alt Batterien gemäß § 14 zu verwerten“.*

Wir empfehlen ferner in Absatz 2 eine weitere klarstellende Regelung zur freiwilligen Rücknahme bestimmter Industriebatterien aufzunehmen. Damit sollen die örE befugt werden „artgleiche“ Alt Batterien, die als Industriebatterien eingestuft werden, zurück-

zunehmen (z. B. Hochleistungs-Akkus aus E-Bikes, die eine Typengenehmigung benötigen). Mit artgleichen Altbatterien sind solche Industriebatterien gemeint, die nach Art, Form und Größe den Gerätebatterien entsprechen.

§ 14 Verwertung und Beseitigung

Abs. 1 S. 3:

In Satz 3 wird der undefinierte Begriff „Verwertungseffizienz“ gebraucht, in Satz 4 ist von „Recyclingeffizienz“ die Rede. Zur Klarstellung sollte einheitlich der definierte Begriff „Recyclingeffizienz“, der auch in der EU-Verordnung Nr. 493/2012 verwendet wird, verwendet werden.

§ 15 Erfolgskontrolle

§ 15 Abs. 1 Satz 7 neu soll gestrichen werden.

Nach dem Wechsel der Zuständigkeit von der Landes- zur Bundesbehörde besteht keine Veranlassung mehr für die Übermittlung von Dokumentationen.

§ 17 Kennzeichnungspflicht

Abs. 3:

Nach unserem Verständnis macht die Kennzeichnungspflicht für Batterien mit mehr als 0,0005 Masseprozent Hg keinen Sinn, da seit 01. Oktober 2015 (gemäß der BattRL, zuletzt geändert in 2013) die Ausnahmeregelung für Knopfzellen mit einem Hg-Gehalt von höchstens 2 Gewichtsprozent entfallen ist. Demnach greift das Inverkehrbringungsverbot von Batterien mit mehr als 0,0005 Gewichtsprozent ohne Ausnahme. Es erscheint uns unwahrscheinlich, dass vier Jahre nach Aufhebung der Ausnahmeregelung noch erhebliche Altbestände zum Abverkauf bestehen.

Abs. 3:

Als Schwellenwerte für die verpflichtende Kennzeichnung der Batterien mit dem chemischen Zeichen werden für Cd, Hg die Stoffgrenzwerte in § 3 herangezogen. Für Pb

ist die Herleitung des festgelegten Schwellenwertes von 0,004 Gew.-% nicht erkennbar, da hierfür keine Stoffverbote nach § 3 gegeben sind. Wir bitten den Bund zum besseren Verständnis um Erläuterung, auf welcher Basis (außer auf der analogen Vorgabe in der BattRL) die Kennzeichnungsgrenze von 0,004 Gew.-% Pb festgesetzt wurde.

§ 20 Aufgaben der zuständigen Behörde

Abs. 3 S. 1:

„...die Übermittlung der Angaben nach § 4 Absatz 2 sowie der Antrag auf Genehmigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1(?) ...“

Abs. 4 S. 2:

„In den Fällen der Nummer 3 ist bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen...“

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 28 Absatz 2a soll folgende Fassung erhalten:

„Genehmigungen für Rücknahmesysteme nach § 7, die vor dem (...) [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes nach Artikel 3] bereits durch die am Sitz des Herstellers für Abfallwirtschaft zuständige Behörde oder durch eine von dieser bestimmten Behörde erteilt worden sind, gelten fort. Die zuständige Behörde kann Änderungen von bereits erteilten Genehmigungen vornehmen sowie Anordnungen nach § 26 Absatz 1 treffen.“

Die Änderung ist im Sinne effizienter Verfahrensführung erforderlich. Für eine generelle Befristung bereits erteilter Genehmigungen besteht kein Anlass. Die nunmehr zuständige Behörde kann sie jederzeit an das geänderte Recht oder neue Erkenntnisse anpassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

